

Einkaufsbedingungen

VETTER Krantechnik GmbH / VETTER Holding GmbH

gültig ab 01.04.2009



1. Allgemeines

- (a) Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- (b) VETTER stellt Förderanlagen her, die hohen sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegen. Der Lieferant garantiert für einwandfreie Beschaffenheit des bestellten Materials und dass dieses den Bestellanforderungen in vollem Umfang entspricht.

2. (a) Bestellung / Auftragsbestätigung

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie die Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigefügt oder darin aufgeführt sind, sind Bestandteil der Bestellung.

Der Lieferant hat die Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung von der Bestellung wird nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

(b) Rahmenvereinbarung

Wenn mit dem Lieferanten ein schriftlicher Rahmenvertrag hinsichtlich bestimmter Produkte besteht, erwarten wir sowohl eine Bestätigung des Rahmenvertrages wie auch jeweils eine Auftragsbestätigung des jeweiligen Abrufs aus diesem Rahmenvertrag. Fristen und Formen sind analog zu 2 (a). Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

3. Änderungen des Liefergegenstandes

Verlangen wir eine Änderung des Liefergegenstandes, so hat der Lieferant uns unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich innerhalb einer Frist von einer Woche mitzuteilen und nachzuweisen.

4. Lohn- und Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten sind die Arbeitsschutzbedingungen und die Betriebsordnung einzuhalten. Beginn und Ende einer Tätigkeit ist anzuzeigen und von der Aufsicht abzeichnen zu lassen. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle gehören voll zur eigenen Verantwortung des Auftragnehmers. Bei Einsatz von Subunternehmern ist uns dies rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Liefertermine und Lieferverzögerung

- (a) Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Mit ihrer vom Lieferanten zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant hat uns unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen.
- (b) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (c) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Wir behalten uns im Fall vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

7. Lieferung / Gefahrenübergang

- (a) Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestell- und Artikelnummer, sowie Stückzahl. Die aus der Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei unserer Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- (b) Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, erfolgen alle Lieferungen frei Verwendungsstelle.
- (c) Die Gefahr geht erst dann auf uns über, wenn die zu liefernde Ware an der in der Bestellung genannten Warennamensstelle vollständig eingetroffen ist.
- (d) Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche

in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. Die Gefahr geht erst dann auf uns über, wenn die zu liefernde Ware an der in der Bestellung genannten Warennamensstelle vollständig eingetroffen ist.

- (e) Die Lieferungen sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu versenden. Die Verantwortlichkeit nach dem Gefahrgutrecht wird vom Lieferanten übernommen, so dass uns keine Pflichten und Verantwortlichkeiten verbleiben.
- (f) Kosten für Transportversicherung und Verpackung tragen wir nicht. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung.
- (g) Wurde die Erstellung von Materialzeugnissen und Dokumentationsunterlagen vereinbart, so sind diese mit der Ware zu senden. Liegen Prüfzeugnisse beim Wareneingang nicht vor, behalten wir uns eine Zurückweisung der Lieferung vor.

8. Überlieferung/Unterlieferung

Über- bzw. Unterlieferung ist nicht statthaft. Im Falle einer solchen steht es uns frei

(a) die Annahme zu verweigern

(b) sie anzunehmen und dafür nach unserer Wahl zu zahlen, entweder den Preis des Abschlusses oder den Tagespreis.

9. Rechnung und Zahlung

- (a) Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant eine Rechnung (1 Original, 1 Duplikat) getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellzeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von uns zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgt – je nachdem, welches Datum das spätere ist.
- (b) Der Zahlungsausgleich erfolgt, soweit schriftlich nicht anders vereinbart, nach unserer Wahl vom Eingang der Rechnung an gerechnet nach 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Sogenannte „prompt“ oder „sofort“ zahlbare Rechnungen werden generell nach 30 Tagen bezahlt. Bei vorzeitiger Abnahme der Liefergegenstände beginnt die Zahlungsfrist ab Liefertermin gemäß der Bestellung oder ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist. Bei verspätetem Eingang dieser Unterlagen wird das Rechnungsdatum entsprechend korrigiert.
- (c) Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

10. Qualität

- (a) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertraglichen Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten entsprechen, aus den vereinbarten bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt sind, frei von Material- und Fertigungsfehlern sind, die vereinbarten Funktionen voll erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die vertraglichen Lieferungen und Leistungen aus bestgeeigneten Stoffen herzustellen.
- Der Auftragnehmer gewährleistet weiter, dass die Lieferungen und Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Auftrages die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.
- (b) Vor Auslieferung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen von dem Auftragnehmer mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Qualitätsprüfung zu kontrollieren und uns auf Anforderung nachzuweisen.
- (c) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Durchführung des Vertrages übersandten Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Liefervereinbarung hinsichtlich Umfang ganz oder teilweise nicht eingehalten werden kann oder der für den Auftragnehmer erkennbare mit dem Auftrag verfolgte Zweck ganz oder teilweise nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht werden kann, so hat uns der Auftragnehmer die Bedenken vor Beginn der Ausführungsarbeiten detailliert mitzuteilen.
- (d) Der Auftragnehmer wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

11. Gewährleistung, Gewährleistungsfrist, Sachmangel

- (a) Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
- (b) Wir sind berechtigt, die Ware im Stichprobenverfahren zu untersuchen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
- (c) Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand 24 Mo-

nate ab Inbetriebnahme/ Benutzung des Endprodukts, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den Besteller.

- (d) Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel an dem Liefergegenstand auf, so hat der Lieferant nach schriftlicher Anzeige mit angemessener Fristsetzung nach unserer Wahl unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. In dringenden Fällen und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden haben wir das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt hat.
- (e) Kann der Liefergegenstand im Zuge der Nacherfüllung ganz oder teilweise nicht genutzt werden, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung.
- (f) Hat der Lieferant nach zwei Versuchen den Mangel am Liefergegenstand nicht beseitigt, so sind wir nach schriftlicher Mitteilung berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz oder den Ersatz unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.
- (g) Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/52/EG.
- Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

12. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes werden wir – soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferanten abstimmen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen freizustellen und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

14. Unterlagen, Geheimhaltung

Überlassene Unterlagen, Daten, Informationen, Software und Gegenstände (Muster, etc.), die wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder weiterverwendet noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Produkte, die mit Hilfe unseres Eigentums, nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden. Diese Vereinbarung besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinweg.

15. Eigentumsübergang

Mit der Übergabe wird die Ware unser unmittelbares Eigentum. Einem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.

16. Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Schekprozesse sowie für Verfahren wegen Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, ist Siegen. Wir sind auch berechtigt, das für den Lieferanten zuständige Gericht zu wählen. Der Erfüllungsort für die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen ist Siegen.

18. Salvatorische Klausel

Sollte sich einer der vorgenannten Punkte als unwirksam herausstellen, so bleibt davon der Vertrag als Ganzes unberührt. Beide Parteien verpflichten sich bereits jetzt, den gegebenenfalls unwirksamen Punkt durch eine, dem Sinn und Inhalt entsprechende neue Formulierung zu ersetzen.